

Satzung des Drum Corps Blue Lions Rastede e.V.

Änderungshistorie

Art	Datum
Erstellung der Vereinssatzung	11.07.1989
Eintrag in das Vereinsregister	23.10.1989
Satzungsänderung §1 Name des Vereins	18.01.1995
Änderungseintrag im Vereinsregister	20.02.1995
Satzungsänderung §3 Mitgliedschaft	01.02.2001
Änderungseintrag im Vereinsregister	11.04.2001
Neufassung der Satzung	27.02.2016
Änderungseintrag im Vereinsregister	13.09.2016

Auf den folgenden Seiten befindet sich eine Abschrift der zu Letzt gültigen Fassung der Vereinssatzung des Drum Corps Blue Lions Rastede e.V.

In dieser sind alle, im Vereinsregister eingetragenen, Änderungen berücksichtigt!

Satzung des Drum Corps Blue Lions Rastede e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Drum Corps Blue Lions Rastede e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Rastede im Ammerland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter Nr. 120 322 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das **Drum Corps Blue Lions Rastede e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch
 - die Pflege der Marschmusik
 - die Aus- und Weiterbildung von Musikern
 - die Förderung der Jugendfreizeit und musikalischen Ausbildung junger Nachwuchsmitglieder
 - die Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des **Drum Corps Blue Lions Rastede e.V.** kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag durch den Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung Einspruch einlegen. Wird Einspruch eingelegt, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten über den Einspruch und somit über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1. mit dem Tod des Mitgliedes.
 - 3.2. durch freiwilligen Austritt.
 - 3.3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - 3.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum innerhalb von 4 Wochen zurückzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Vorstand
 - 1.2. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - 2.1. 1. Vorsitzende
 - 2.2. 2. Vorsitzende
 - 2.3. Jugendbetreuer
 - 2.4. Schriftführer
 - 2.5. Kassenwart
 - 2.6. Instrumenten- und Uniformwart
 - 2.7. Pressewart
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
4. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilerplan geregelt. Der Geschäftsverteilerplan wird durch einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen.

§ 6 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben jedoch auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Ab 16 Jahre ist jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen, die vom Versammlungsleiter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr und endet mit dem Tag, an dem die Wahl neuer Kassenprüfer erfolgt ist.
Bei jeder Jahreshauptversammlung wird der 1. Kassenprüfer durch den 2. Kassenprüfer und der 2. Kassenprüfer durch den 3. Kassenprüfer abgelöst. Der 3. Kassenprüfer wird neu gewählt.
Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist eine Nachwahl der vakanten Stelle durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfung wird durch mindestens zwei Kassenprüfer durchgeführt.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Kassenprüfer diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 2.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - 2.2. Entgegennahme des Jahresberichts vom Kassenwart
 - 2.3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 2.4. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - 2.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 2.6. Ehrungen von Mitgliedern für besondere Leistungen und langjährige Mitgliedschaft.
Ehrungen werden bei 5, 10, 15, 20 Jahren usw. vorgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon ist das Wahlverfahren ausgeschlossen, das separat in § 11 geregelt ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand vorgelegt wird.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlverfahren

1. Für die Vorstandswahl wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Wahlleiter für die Durchführung der gesamten Wahl gewählt.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen (per Handzeichen) durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Für nicht anwesende Mitglieder erfolgt keine Briefwahl.
5. Wird ein nicht anwesendes Mitglied zur Wahl vorgeschlagen, kann es nur gewählt werden, wenn es vorher sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
6. Bei mehr als 2 Vorschlägen wird nach dem relativen Mehrheitssystem gewählt (z.B. A hat 30 Stimmen, B 20 Stimmen, C 15 Stimmen, Bewerber A ist aufgrund der am meisten abgegebenen Stimmen gewählt). Ist nur ein Vorschlag vorhanden, .muss der Vorgeschlagene mindestens die einfache Mehrheit erhalten, um gewählt zu werden (z.B. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen).

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Rastede, den 27. Februar 2016